

Schweiz

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **59 (1962)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweiz

Sitzung des schweizerischen Bundesrates (Auszug aus dem Protokoll). Beitritt des Kantons Waadt zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung.

Mit Schreiben vom 7. November 1961 hat der Staatsrat des Kantons Waadt mitgeteilt, daß er vom Großen Rat mit Beschluß vom 10. Mai 1961 ermächtigt worden sei, den Beitritt des Kantons Waadt zum interkantonalen Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung vom 16. Dezember 1960 zu erklären. Er beantragt, den Zeitpunkt, in welchem das Konkordat für den Kanton Waadt wirksam wird, auf den 1. Juli 1962 festzusetzen.

Die Mitteilung des Staatsrates des Kantons Waadt kann als Beitrittserklärung im Sinne von Art. 43 Abs. 1 des Konkordates betrachtet werden.

Nach Art. 43 Abs. 1 des Konkordates bestimmt der Bundesrat, wann das Konkordat für den betreffenden Kanton wirksam wird. Der vom Staatsrat des Kantons Waadt vorgeschlagene Zeitpunkt ermöglicht es den andern Konkordatskantonen, die für das konkordatliche Verfahren in Unterstützungsfällen, an denen der Kanton Waadt beteiligt ist, nötigen Vorbereitungen zu treffen.

Es wird daher *beschlossen*:

1. Das Justiz- und Polizeidepartement wird beauftragt, den übrigen Konkordatskantonen den Beitritt des Kantons Waadt zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung vom 16. Dezember 1960 mitzuteilen.
2. Das Konkordat wird im Verhältnis zwischen dem Kanton Waadt und den übrigen Konkordatskantonen am 1. Juli 1962 wirksam.

Das *Groupement Romand des Institutions d'assistance publique et privée*, unter dem Vorsitz von Herrn R. Di Micco, behandelte an seiner Studientagung vom 30. November 1961 in Lausanne die mit der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte verbundenen Probleme. Die wirtschaftliche Seite wurde beleuchtet durch Roger Merlin vom BIGA, die Fragen der Sozialversicherung durch Jean-Louis Loup vom Bundesamt für Sozialversicherung und die menschliche Seite des Problems durch Albert Studer-Auer, von der Caritas-Zentrale Luzern. 300 Teilnehmer folgten den Vorträgen und der Diskussion, die zeigten, wie heikel und vielgestaltig die Fremdarbeiterfrage ist.

Hilfswerk für die Kinder der Landstraße. Die «heroischen» Zeiten dieses unter Aufsicht der Stiftung Pro Juventute stehenden Hilfswerkes liegen wohl 20 bis 30 Jahre zurück. Heute ist die Arbeit in diesem Aufgabenbereich weniger erregend, aber immer noch unerlässlich. Die abgelaufenen Jahrzehnte erlauben es, sich Rechenschaft über den Erfolg der Bemühungen zu geben. Neben ergebnislosem Einsatz sind doch auch prächtige Resultate zu verzeichnen. Man denke, daß zum Beispiel nach längerer Bewährungsfrist ein Abkömmling eines hoffnungslosen Vaganten das kleine Bauerngut seiner Adoptiveltern übernehmen und ein anderer eine verantwortungsvolle Bundesstelle antreten kann. Z.

Die *Schweizerische Winterhilfe* feiert ihr 25jähriges Bestehen. Seit ihrer Gründung im Jahre 1936 hat sie im ganzen nahezu 60 Millionen Franken Unterstützungen verabfolgt. Ihr Ziel ist Schutz der gefährdeten und Erhaltung der gesunden Familie. Sie bildet so das Bindeglied zwischen Pro Juventute und Pro Senectute. Die Schweizerische Winterhilfe ist ein gut organisiertes freiwilliges soziales Werk mit kantonalen Komitees. Diese beschaffen sich die Mittel aus Plakettenverkauf, eingehenden Barspenden und sonstigen Einnahmen. Die kantonalen Komitees bestreiten die Verwaltungskosten der Schweizerischen Zentralstelle und leisten einen Beitrag an die Ausgleichskasse für Hilfsaktionen der Zentralstelle. Dank der dezentralisierten Organisation kann die Art der Hilfeleistung den örtlichen Gegebenheiten angepaßt werden. Die Hilfe erfolgt in mannigfacher Art, vielfach in Naturalien. Die Schweizerische Winterhilfe hat im Verlaufe des vergangenen Vierteljahrhunderts die wechselnden Bedürfnisse der Familie rasch erkannt und die Art der Hilfe angepaßt.

Bei guten Ernteerträgen wurden Dörraktionen durchgeführt und damit Vorräte für schlechte Jahre angelegt. Bekannt ist die Birnel- und die populäre Bettenaktion. Auch der hauswirtschaftlichen Ausbildung, Beschaffung von Nähmaschinen usw. wird alle Aufmerksamkeit geschenkt.

Die Schweizerische Winterhilfe ist eine wertvolle Ergänzung der offiziellen Armenpflege. Sie greift dort ein, wo die Bedürftigen den Weg zur Armenpflege scheuen, und wo durch eine verhältnismäßig bescheidene oder einmalige Hilfe eine Familie oder etwa auch eine Einzelperson gestützt und ermutigt werden kann.

An der Mainaustraße 24 in Zürich ist ein *Sozialsekretariat für Griechinnen* eingerichtet worden. Hilfsbedürftige Arbeitnehmerinnen aus Griechenland können somit dorthin gewiesen werden.

Kantone

Aargau. Musikunterricht und Musiktherapie bei Geistesschwachen. Am 8. Februar 1962 findet im St. Josefsheim, Bremgarten, Kt. Aargau, unter obgenanntem Thema in Zusammenarbeit mit dem Heilpädagogischen Institut der Universität Freiburg, eine Studientagung statt.

Anmeldungen an Sr. *Ines Meuwly*, dipl. Hilfsschullehrerin, Theodosia, chemin des pommiers 1, Fribourg.

Baselland. Als im Jahre 1929 das basellandschaftliche Armenwesen neu geordnet und zwei Jahre später das Kantonale Armensekretariat eröffnet wurde, war er schon dabei, nämlich *Adolf Miesch*. Zuerst als Buchhalter, bald aber als Adjunkt des Vorstehers hat er mit großem Pflichteifer die Interessen der Armen und seines Heimatkantons wahrgenommen. Wohl wenige Armenpfleger der Schweiz haben während der vergangenen drei Jahrzehnte den eigenwilligen und vorbildlichen Beamten Adolf Miesch nicht kennengelernt, ihn, der sich in Konkordatsfragen so gut auskannte und alle Rekursentscheide auswendig wußte! Nun ist er, nach 43 Jahren, im Dienst seines geliebten Heimatkantons (er war anfänglich am Bezirksgericht Liestal tätig) in den wohlverdienten Ruhestand getreten. Er wird indessen das Präsidium der Armenpflege Lausen beibehalten. Wir wünschen ihm ungetrübte Jahre.

Freiburg. Universität und Fürsorge. Als erste unter den schweizerischen Universitäten hat Freiburg im Wintersemester 1961/62 eine «Abteilung Caritas und Angewandte Sozialwissenschaften» eröffnet (Abteilung 4 des der philosophischen Fakultät unterstellten pädagogischen Instituts). Es werden Diplome für zwei verschiedene Ausbildungsstufen ausgestellt. Das höhere Diplom bildet die Vorstufe zum Doktorat. Zur Ausbildung gehören Praktika (vgl. Reglement).

Das heilpädagogische Institut der Universität Freiburg benützte den Anlaß dieser Neugründung, um am 14. und 15. Oktober 1961 daselbst eine Studientagung zur Sozialarbeit und Caritas durchzuführen. Nebst anschließender Diskussion wurden folgende Vorträge gehalten: Caritas und Caritaswissenschaft (Prof. Dr. *K. Deuringer*, Freiburg i. Br.). Introduction au casework et à la Supervision (Mme. *Polla-Lorz*, Lausanne und Genua). La formation du travailleur social sur le plan international (Prof. Dr. *G. Hahn*, Toulouse). Der Stand der Ausbildung des Sozialarbeiters in der Schweiz (Frl. Dr. *C. Duft*, Luzern). Die Ausbildung des Sozialarbeiters an der Universität Freiburg (Prof. Dr. *E. Montalta*).

Nachdem bereits seit Jahren Herr Dr. *W. Rickenbach* an der Zürcher Universität sehr geschätzte Vorlesungen über Sozialarbeit hält, wird durch die Erhebung der sozialen Arbeit als Studienrichtung an der Freiburger Universität der Wert und das Ansehen der sozialen Arbeit in der Schweiz weiterhin vermehrt.